Vereinte Nationen A/RES/59/171



Verteilung: Allgemein 24. Februar 2005

Neunundfünfzigste Tagung Tagesordnungspunkt 100

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/59/498)]

59/171. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/184 vom 18. Dezember 2002 und alle früheren Resolutionen betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung¹ sowie alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und die dazugehörige Anlage,

die grundlegende Bedeutung bekräftigend, die der Einhaltung und Anwendung des humanitären Völkerrechts, des Flüchtlingsvölkerrechts und der internationalen Menschenrechte sowie der international akzeptierten Normen und Grundsätze zukommt, insbesondere der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit bei der Gewährung humanitärer Hilfe,

anerkennend, wie wichtig Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene sind und welche Rolle die Regionalorganisationen in bestimmten Fällen übernehmen können, um humanitäre Krisen abzuwenden, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der komplementären Rolle, die die Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich die Organisationen, Fonds und Programme, in dieser Hinsicht wahrnehmen,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die internationale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und der Privatsektor im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf humanitärem Gebiet wahrnehmen können,

besorgt über die immer schwierigeren Verhältnisse, unter denen in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

1

 $^{^1}$ Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/130, 45/101, 45/102, 47/106, 49/170, 51/74, 53/124 und 55/73.

betonend, wie wichtig eine kontinuierliche internationale Zusammenarbeit ist, um die Anstrengungen der betroffenen Staaten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen in allen Phasen zu unterstützen,

erneut erklärend, dass die Gewährung humanitärer Hilfe nicht zu Lasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen gehen soll,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²,

- 1. dankt dem Generalsekretär für seine anhaltenden Bemühungen auf humanitärem Gebiet und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, ihn bei der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung, die den neuen Realitäten und Herausforderungen entspricht, zu unterstützen, namentlich bei der Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen, im Einklang mit dem Völkerrecht;
- 2. erklärt erneut, dass alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;
- 3. fordert alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, auf, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit sie ihre Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen können;
- 4. fordert die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen, unter anderem durch die zuständigen Organisationen und institutionellen Mechanismen der Vereinten Nationen, die eingerichtet wurden, um den Hilfs- und Schutzbedürfnissen der Opfer komplexer Notsituationen sowie der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals Rechnung zu tragen, ihre Kooperation und Unterstützung zu gewähren;
- 5. bittet den Generalsekretär, sich auch künftig dafür einzusetzen, dass in humanitären Notsituationen das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und die international akzeptierten Normen und Grundsätze strikt eingehalten werden;
- 6. ist sich der Komplementarität zwischen humanitärer Hilfe und den Menschenrechten bewusst:
- 7. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, ihre Reaktion auf humanitäre Notlagen, einschließlich lang anhaltender Situationen, zu verbessern, darunter durch Anstrengungen der Geber zur Anwendung der Leitlinien und Praktiken guten Geberverhaltens;

² A/59/554.

- 8. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, Hilfe und Unterstützung für die nationalen und internationalen Bemühungen zu gewähren, die darauf gerichtet sind, den Herausforderungen auf humanitärem Gebiet zu begegnen und menschliches Leid zu lindern;
- 9. erkennt an, wie notwendig es ist, die Frage des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung wirksamer anzugehen, und begrüßt in dieser Hinsicht das an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats, zur weiteren Prüfung durch den Rat und die Generalversammlung einen Bericht über diese Frage zu erstellen;
- 10. bittet die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und wo angebracht, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen zur Bewältigung humanitärer Krisen zu stärken:
- 11. bittet die Mitgliedstaaten, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, darunter das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit zu verstärken;
- 12. *ersucht* den Generalsekretär, den Prozess der Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Gesamtfortschritt Bericht zu erstatten.

74. Plenarsitzung 20. Dezember 2004